

KNE.Bu.O.01. - MZ/fm

Den 15. August 1963

BULGARIEN - Entschädigungsabkommen
vom 26. November 1954
ottomanische Schuld.

H. Hess

auch meine Ansicht.

21. 8.

Bi

NOTIZ AN HERRN MINISTER BINDSCHEDLER

Der KNE stehen die Sitzungsprotokolle, die anlässlich der im Jahre 1954 in Sofia geführten zwischenstaatlichen Verhandlungen von der schweizerischen Delegation erstellt worden sein dürften, nicht zur Verfügung.

Das Sekretariat hat indessen in den ihm zugänglichen Akten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür finden können, dass das Problem "ottomanische Schuld" als Traktandum für die Verhandlungen vorgesehen war oder dasselbe beiläufig diskutiert worden wäre.

Lediglich in der Botschaft des BR an die BV vom 8. Februar 1955 zum Handels- und Zahlungsabkommen mit Bulgarien und dem Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen wurde, wie bemerkt, der Vollständigkeit halber, (Seite 8, letzter Absatz) auf die Frage der türkischen Schuld hingewiesen.

Die klare und bestimmte Formulierung des "ad article premier, chiffre 1" im vertraulichen Protokoll, die nachstehend wiedergegeben wird, scheint jede Kontroverse darüber auszuschliessen, dass eine offene oder stillschweigende Vereinbarung bestehen könnte, den Anteil an der erwähnten Schuld in das Abkommen einzubeziehen, andernfalls dieser zweifelsohne in den Listen figurieren würde:

"Les prétentions énumérés dans
les listes ci-dessous tombent
sous les dispositions de l'accord".

Eine andere Interpretation wäre gegeben, wenn im vorstehenden Satz nach "tombent" das Wort "notamment" folgen würde, wie dies in den Abkommen mit Polen, ^{den} Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien der Fall ist.

Ueberdies wurde in der oben angeführten Botschaft ausdrücklich festgehalten (Seite 14, Ziffer 2 und Seite 18, Abschnitt B, zu Art. 1), dass die Listen keinen indikativen, sondern abschliessenden Charakter haben. Die KNE hat denn auch konsequent nur Ansprüche als entschädigungsberechtigt anerkannt, die im vertraulichen Protokoll aufgeführt sind,

./.



- 2 -

und im Gegensatz zur Durchführungspraxis bei den andern Abkommen mit den Oststaaten die Behandlung nachträglicher Anmeldungen von Ansprüchen abgelehnt.

Es ist kaum anzunehmen, dass die vorerwähnte Feststellung wider besseres Wissen in die Botschaft aufgenommen worden ist. Die Redaktoren waren Mitglieder der Verhandlungsdelegation. Eine zwingende Notwendigkeit ist nicht zu erkennen, dass der Ausschluss der ottomanischen Schuld von der getroffenen Regelung im vertraulichen Protokoll oder im Schlussprotokoll hätte vermerkt werden müssen. Voraussetzung dafür wäre jedenfalls gewesen, dass die Frage tatsächlich einer der Gegenstände der Verhandlungen gebildet und sich eine Einigung als unmöglich erwiesen hätte.

Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass es ohne Zustimmung bulgarischerseits rechtlich nicht vertretbar gewesen wäre, den Inhabern türkischer Titel eine Rückkaufsofferte zu machen. Der für den Rückkauf im gegenseitigen Einvernehmen reservierte Betrag von Fr. 2'595'000.- und bei einem ebenfalls vereinbarten Rückkaufssatz von 7 % des Nominalwertes hätte für die Operation ohne jeden Zweifel nicht ausgereicht. Auch dies dürfte als Indiz dafür betrachtet werden, dass eine Abgeltung der "Schuld" nicht beabsichtigt worden ist. Es wird sich anlässlich der Ablieferung der restlichen Titel an die Bulgaren zeigen, ob von ihnen das Fehlen der türkischen Papiere beanstandet wird. Ergänzend sei noch erwähnt, dass die Titelinhaber, die von der Rückkaufsofferte keinen Gebrauch machten, nach bestehender Auffassung ihre Rechte behalten haben bzw. die offiziell allerdings nicht mehr vertretbaren Ansprüche nicht untergegangen sind (Botschaft Seite 15, letzter Absatz).

Nach den Darlegungen in der Notiz der Finanzsektion vom 30. Juli 1963 beruft sich Bulgarien in erster Linie nicht darauf, sein Anteil an der ottomanischen Schuld sei im Rahmen des Entschädigungsabkommens geregelt worden, sondern das Sofioter Aussenministerium bestreitet den Bestand einer diesbezüglichen Verpflichtung grundsätzlich.

Da das KNE-Sekretariat die Hintergründe der Angelegenheit nicht bis in alle Détails kennt, erachtet es sich nicht als kompetent, darüber zu befinden, ob die Ueberreichung der im Entwurf vorliegenden Note tel-quel und bereits vor der abschliessenden Erfüllung des Entschädigungsabkommens opportun ist.

*letz. Zahlung ist vor wenigen Tagen o/o
eingegangen und zwar 1 1/2 Jahr früher als festgesetzte
End datum*

ist mittlerweile in die Kreise

*lun
23.8.*

- 3 -

1
| Nachdem bulgarischerseits hinsichtlich des Warenverkehrs gewisse Wünsche vorgebracht worden sind, wäre es vielleicht zweckmässiger, die zu erwartenden Besprechungen oder Verhandlungen für die Ueberreichung eines Aide-mémoire abzuwarten. Eine diesbezügliche Fühlungnahme mit der Handelsabteilung wäre wohl zu empfehlen.

Abschliessend sei für alle Fälle noch bemerkt, dass es bisher unseres Wissens nicht üblich war, die endgültige Durchführung eines Entschädigungsabkommens mit einer "Quittance pour tout solde" zu honorieren. Die Abkommen und Schlussprotokolle enthalten bereits die massgeblichen Bestimmungen und Erklärungen.

Kommission für
Nationalisierungsentschädigungen
Das Sekretariat:

